

Satzung**der Stadt Püttlingen über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Entwässerungs- und
Abwassereinigungsanlage****(Kanalsatzung)**

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass (Neufassung) am 09. Nov. 1995	15. März 1996
1. Änderung vom 20. Juni 2000	28. Juli 2000
2. Änderung vom 17. Dezember 2003	16. April 2004

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	5
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	7
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	7
§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts	8
§ 6 Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen	12
§ 7 Anschlusszwang	14
§ 8 Benutzungszwang	15
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	16
§ 10 Genehmigung von Entwässerungsanlagen	16
§ 11 Grundstückskläreinrichtungen	18
§ 12 Art der Anschlüsse	21
§ 13 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	22
§ 14 Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen	23
§ 15 Haftung	24
§ 16 Sicherung gegen Rückstau	25
§ 17 Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen	26
§ 18 Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen	26
§ 19 Anschlussbeitrag und Gebühren	27
§ 20 Zwangsmittel	27

§ 21 Anzuwendende Vorschriften	28
§ 22 Rechtsmittel	28
§ 23 In-Kraft-Treten	29

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.1995 (Amtsbl. S. 990), sowie des § 50 Abs. 5 und des § 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes - SWG - in der Fassung vom 11. Dezember 1989 (Amtsbl. S. 1641), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserverbandsrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften vom 26.01.1994 (Amtsbl. S. 509) und aufgrund der §§ 2, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsbl. S. 509) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz - AbwAG - in der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), hat der Stadtrat der Stadt Püttlingen in seiner Sitzung am 09.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Püttlingen betreibt durch das Abwasserwerk in der Rechtsform des Eigenbetriebes die ihr gem. § 50 SWG obliegende Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die im Rahmen dieser öffentlichen Einrichtung gewährten Leistungen der Stadt umfassen
 - a) das Sammeln und Ableiten des Abwassers (leitungsgebundene Abwasserentsorgung) und
 - b) das Aufnahmen des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie das Verbringen desselben in die Anlagen des Abwasserverbandes Saar oder des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes (nicht leitungsgebundene Abwasserentsorgung).
 - (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden erforderliche öffentliche Anlagen und Einrichtungen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser) unterhalten und betrieben werden (öffentliche Abwasseranlage).
- Das Abwasserwerk kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch
- a) die Abwasserkanäle zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer mit Ausnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 2 Abs. 9,
 - b) die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer sind und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen.
 - c) Wasserläufe, die nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen als Teile der öffentlichen Abwasseranlage anerkannt bzw. genehmigt sind,
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer bei Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.
- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z. B. Deponiesickerwässer).
- (3) Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (4) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch für Erbbauberechtigte und darüber hinaus - mit Ausnahme der Vorschriften über die Beitragserhebung - auch auf Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (5) Anschlussnehmer sind alle in Absatz 4 genannten Rechtspersönlichkeiten.
- (6) Benutzer eines Grundstücks sind neben den in Absatz 5 genannten auch alle Personen, die zur Benutzung des Grundstücks berechtigt sind (z. B. Mieter, Untermieter, Pächter).

- (7) Abwassereinleiter sind neben den in Absätzen 5 und 6 genannten auch die Personen, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
- (8) Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser oder in der Beschaffung ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich.
- (9) Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören:
- a) Grundstücksanschlussleitungen, dies sind die Kanäle zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung (Übergabeschacht) auf dem Grundstück
 - b) Übergabeschacht
 - c) die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in den darauf errichteten Gebäuden verlegten Leitungen zur Sammlung und Wegleitung des Abwassers in Richtung zum Anschlusskanal (Grund- und Sammelleitungen)
 - d) sonstige Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Grundstückskläreinrichtungen.
- Anmerkung: Die vorgenannten Begriffe entsprechen der DIN 1986, T1 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“.
- (10) Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und sämtliche Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück.
- (11) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen und in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
- (12) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 2 gehören auch die Abwasserkanäle. Abwasserkanäle sind die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer mit Ausnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 9.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Püttlingen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Stadt hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden. Zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle kann die Stadt bestimmen, dass einzelne Niederschlagswasserleitungen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Bauten, die von der unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, der Stadt das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 16 zu überlassen.
- (2) Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Stadt eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z. B. durch Ölabscheider, Emulsions-

spaltanlagen, Grundstückskläreinrichtungen u.ä.) vor seiner Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Abwasser i.S.d. § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG nach dem Stand der Technik, möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erfordert, kann die Stadt auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.

- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

Stoffe, die

- den Abwasserkanal verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr erschweren.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Schlacht- und Küchenabfälle, Glas, Müll, Borsten, Lederreste, Hefe;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinertem Zustand eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

- (4) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

- (5) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (6) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (7) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten.
- (8) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---|-------------------|
| 1) Temperatur:
(DIN 38404-C, Dezember 1976) | < 35° C |
| 2) pH-Wert:
(DIN 38404-C, Januar 1984) | > 6,5
< 10 |
| 3) Absetzbare Stoffe:
(DIN 38409-H 9-2; Juli 1980)
nach 0,5 h Absetzzeit: | |
| a) biologisch nicht abbaubar | 1 ml/l |
| b) biologisch abbaubar | 10 ml/l |
| c) Geruch | keine Belästigung |

2. Organische Stoffe

- | | | |
|----|--|---|
| 1) | schwerflüchtige lipophile Stoffe
(verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) | |
| | a) direkt abcheidbar | 100 mg/l |
| | b) bei Anlage > NG 10 | 250 mg/l |
| 2) | Kohlenwasserstoffe | |
| | a) direkt abcheidbar
(DIN 38409-H19, 1986) | DIN 1999 Teil 1-6
beachten
Entspricht bei richtiger
Dimensionierung an-
nähernd 50 mg/l |
| | b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
Kohlenwasserstoff gesamt:
(DIN 38409-H18) | 20 mg/l |
| 3) | Phenol (wasserdampflich als C ₆ H ₅ OH)
(DIN 38409-H 16-2, 1984 oder
DIN 38409-H 16-3, 1984) | 100 mg/l |
| 4) | Absorbierbare org. Halogenverbindungen (AOX)
(DIN 38409-H 14-8, 1995) | 1 mg/l |
| 5) | Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |
| 6) | Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar oder biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als | 5 g/l |

3. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

1. Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
2. Arsen	(As)	0,5 mg/l
3. Barium	(Ba)	5 mg/l
4. Blei	(Pb)	1 mg/l
5. Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
6. Chrom	(Cr)	1 mg/l
7. Chrom - VI	(Cr)	0,2 mg/l
8. Cobalt	(Co)	2 mg/l
9. Kupfer	(Cu)	1 mg/l
10. Nickel	(Ni)	1 mg/l
11. Selen	(Se)	2 mg/l
12. Silber	(Ag)	1 mg/l
13. Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
14. Zinn	(Sn)	5 mg/l
15. Zink	(Zn)	5 mg/l
16. Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	Keine Begrenzung, so- weit keine Schwierig- keiten bei der Abwasser- ableitung und -reinigung auftreten
17. Stickstoff aus Ammonium und und Ammoniak (NH ₄ -N+ NH ₃ -N)		200 mg/l
18. Cyanid	(CN)	20 mg/l
19. Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
20. Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
21. Sulfid		2 mg/l
22. Fluorid	(F)	50 mg/l
23. Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Be-
darfsfall festgesetzt.

- (10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich und industriell genutzten
Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffent-
liche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst
mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei
Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt

werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Die Kosten für die Vornahme der Stichproben trägt der jeweilige Eigentümer des Grundstücks. Die Kosten können pauschaliert werden. Ihre Höhe richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Püttlingen in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Einleitung sind die in Absatz 9 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- (11) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

Die Untersuchungen sind auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen.

- (12) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des derzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Erbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

- (13) In den Fällen des Absatzes 12 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind von dem Abwasserwerk zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist dem Abwasserwerk auf Verlangen vorzulegen.

- (14) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen zu erstellen und geeignete Rückhaltemaßnahmen zu ergreifen.

- (15) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (16) Werden vom Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des Abs. 3 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Um die Befolgung des Einleitungsverbot gem. § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Stadt gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, dass
- a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen
- oder
- b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird,
- berechtigt durch Verwaltungsakt
1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer bzw. die aus Grundstückskläreinrichtungen abzugebende Schlämme festgestellt werden können und hierbei insbesondere zu bestimmen,
 - a) welche Überwachungseinrichtungen (z. B. pH-Wert-Messgeräte, Abwassermengenmessgeräte etc.) einzubauen, vorzuhalten und/oder anzuwenden sind,
 - b) dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen sind,
 - c) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,

- d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen gemeindlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind,
2. aufzugeben, durch Dienstausweis legitimierten gemeindlichen Bediensteten und/oder Beauftragten der Gemeinde die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und -beschaffenheit zu gestatten,
 3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
 4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches zu verlangen, in dem von dem Abwasserwerk zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind,
 5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nrn. 1 bis 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.
- (2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z. B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und -beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je cbm Abwasser aufweisen als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Kläranlage oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitete Abwassermengen ergibt.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen ist. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene Straße (Weg, Platz) angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht.

Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Stadt öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Im übrigen gilt § 11 Abs. 5 Sätze 3 und 4.

- (2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben die jeweiligen Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so kann die Stadt vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder dergleichen zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Stadt rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung der Stadt verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 5 genannten - in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Anlagen wie Grundstückskläreinrichtungen (Hauskläranlagen), Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder genutzt werden, es sei denn, dass die Abwässer der Grundstücke nicht in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen oder Befreiung gem. § 9 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird.
- (2) Der Pflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung oder der Versickerung des Niederschlagswassers besteht. Die Versickerung des Niederschlagswassers bedarf der Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die oberste Wasserbehörde.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u. ä. genutzt werden soll.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 10**Genehmigung von Entwässerungsanlagen**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
 - a) häuslichen und gewerblichen Abwässer,
 - b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erarbeiten auftritt,

bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Genehmigungserfordernisse nach den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) und des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind hinzuzufügen:
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
 - b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab von 1 : 500 bzw. 1 : 1000 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straßen und Grundstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Kanalanschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - c) Grundrisse der einzelnen Gebäude - im Maßstab 1 : 100 - in denen die Einteilung der Räume des Kellers mit sämtlichen Abwasserleitungen und Entwässerungseinrichtungen unter Angabe der lichten Weite und des Herstellungsmaterials, die Lage der etwa erforderlichen Absperrschieber und Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,
 - d) Schnittpläne mit Leitungen des zu entwässernden Gebäudes bzw. Grundstückes in der Ablafrichtung zum öffentlichen Abwasserkanal, der genauen Höhenlage zur Straße und zu der Abwasserbeseitigungsanlage. Die Schnitte müssen auch die Gefällverhältnisse, Dimension und die Höhenlage zum öffentlichen Kanal sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung mit Höhenangabe enthalten,
 - e) die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung,
 - f) Benennung des Unternehmens, durch den die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Kläreinrichtung usw. ausgeführt werden sollen.
- (3) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Die Stadt kann auf die Vorlage einzelner der in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen verzichten.
- (4) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein die Stadt.
- (5) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

- (6) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleit-erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt.
 - b) die Stadt (§ 5 Abs. 2) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungs-anlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 10 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 18 b WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Stadt im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen, sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus.
- (4) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt (gem. § 50 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz) der Stadt. Sie kann sich in Ausübung ihrer Entsorgungspflicht Dritter bedienen. Sie kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist, das übliche

Maß der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird; bei der Aufbringung von Abwasser und Klärschlämmen auf landwirtschaftlich genutzte Böden sind im übrigen die hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) und der Klärschlammverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gem. § 49 Abs. 2 und 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.

- (5) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstückskläranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Der Grundstückseigentümer hat die Zugänglichkeit zur Kleinkläranlage sicherzustellen und die Einstiegsöffnung freizuhalten. Die Kleinkläranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen. Der Anlageinhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (6) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläranlage. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (7) Kann die in dem Absatz 5 vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung der anteiligen Abwasserbeseitigungsgebühr bzw. Fäkalschlammabfuhrgebühr. Dies gilt auch, wenn die Entsorgung aus vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht möglich war. War die Entleerung aus vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so kann die Stadt die ihr entstandenen Kosten weiterverrechnen.
- (8) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen umgehend anzuschließen.

Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 5 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Stadt bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 12 Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss im Regelfall einen unterirdischen, mit einem Übergabeschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück ausnahmsweise zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt. Der Übergabeschacht ist auf dem Grundstück des Antragstellers, unmittelbar angrenzend zur öffentlichen Wegefläche, nach DIN 1986 zu erstellen.
- (2) Die Stadt kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.
- (3) Bei Teilung eines Grundstückes sind die Entwässerungsanlagen der neu gebildeten Grundstücke der Bestimmung nach Abs. 1 entsprechend herzustellen. Jeder Eigentümer der neu gebildeten Grundstücke ist zu den hiernach erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Entwässerungsanlage verpflichtet.

§ 13
Ausführung und Unterhaltung
der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmen aus. Die Stadt kann dem Anschlussnehmer auf Antrag die Ausführung dieser Arbeiten ganz oder teilweise gestatten, sofern er ein fachkundiges Unternehmen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.
- (3) Die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer. Schäden, die an der Grundstücksanschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück sich der Baum befindet.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Grundstücksentwässerungsanlagen obliegt dem Anschlussnehmer. Die arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Stadt durchgeführt werden. Die Anlagen müssen den Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986 entsprechen.
- (5) Sofern Straßen ausgebaut und befestigt werden, bevor die anliegenden Grundstücke anschlusspflichtig sind, kann die Stadt bereits zu diesem Zeitpunkt die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Straßengrenzlinie ausführen. Auch für bereits anschlusspflichtige Grundstücke und für Grundstücke, die auf Antrag angeschlossen werden, kann sie die Grundstücksanschlussleitungen selbst herstellen oder herstellen lassen, wenn die Herstellung im Zuge eigener Baumaßnahmen zweckmäßig oder erforderlich ist (z. B. beim Neubau von Straßen).
- (6) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, zur Vermeidung des erneuten Aufbruchs der Straßendecke die von der Stadt hergestellten Grundstücksanschlussleitungen zur Entwässerung seines Grundstücks zu benutzen. Die Grundstücksanschlussleitungen stehen, auch soweit sie in das öffentliche Gelände hineinragen oder dieses berühren, in der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers.
- (7) Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 10, 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.

- (8) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.
- (9) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen und Entsorgung des anfallenden Schlammes in Hauskläranlagen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen (§ 13 Abs. 2) und Entsorgung des in den Hauskläranlagen anfallenden Schlammes (§ 11 Abs. 4) erhebt die Stadt von den Grundstückseigentümern öffentlich-rechtliche Entgelte i. S. d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz.
- (2) Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich der Gemeinkosten ermittelt. Die Höhe der Gemeinkosten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Püttlingen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der nach Absatz 2 ermittelte Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, in den Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 1 mit der Entstehung der Anschlusspflicht. Es können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen erstattungsfähigen Aufwandes erhoben werden.
- (4) Eine Erstattungspflicht entsteht nicht, sofern durch das Abwasserwerk Umänderungen an der öffentlichen Abwasseranlage durchgeführt werden und aufgrund dessen Umänderungsarbeiten (Umbauungen) intakter Grundstücksanschlussleitungen erforderlich werden.

Befinden sich Grundstücksanschlussleitungen in einem Zustand, die den jeweils geltenden technischen, den umwelterforderlichen Richtlinien und der Satzung nicht entsprechen und eine Sanierung erforderlich machen, ist der hierfür entstehende Aufwand der Stadt zu erstatten. Die Anschlusskosten von nur zu vorübergehenden Zwecken oder auf Widerruf genehmigten Anschlusskanälen sowie die Kosten der Beseitigung trägt der Grundstückseigentümer.

- (5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (6) In den Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 1 haben die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die Herstellungskosten bereits vor Entstehung der Erstattungspflicht abzulösen. Über die Ablösung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- (7) Der Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 15 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Hauskläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt; die Stadt ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im übrigen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986). Als Rückstauenebene gilt für alle Bereiche des Ortsnetzes mindestens die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Jede Absperrvorrichtung muss aus einem

handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997).

- (2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Stadt für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 17

Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung verbunden sind und/oder der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumaßnahmen anfällt, ist sicherzustellen, dass die zur Gebührenfestsetzung erforderliche Erfassung der Abwassermengen erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Vertretern der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück sowie zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

Zu diesem Zweck müssen auch die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

Vertreter der Stadt im Sinne des Satzes 1 sind

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt,
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dritten (z. B. Versorgungsunternehmen, Ing.-Büros), die auftragsgemäß für die Stadt in diesen Angelegenheiten tätig sind.

- (3) Die Stadt kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungsmäßigen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt führen einen von dieser beglaubigten Dienstausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Stadt zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 19

Anschlussbeitrag und Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge erhoben.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderungen, Beseitigung und den Betrieb der Anlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.
- (3) Die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Püttlingen und die Abwägung der Abwasserabgabe in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Püttlingen, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die vom Abwasserverband Saar auf die Stadt Püttlingen umgelegt wird, wird als Gebühr nach Absatz 2 abgewälzt.

§ 19 a

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser). Ausgenommen sind Einleitungen von häuslichem Abwasser.
- (2) Es werden folgende Daten erhoben:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und gemäß dieser Satzung ihm gleichgestellter Personen,
 - c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - d) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser,
 - e) Menge des dem Grundstück über die öffentliche Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Abwasseranlage (Schmutzwasser) zugeleiteten Abwassers,
 - f) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
 - g) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - h) Art von verwendeten Stoffen (z.B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen,
 - i) Kennwerte der abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen.
- (3) Bei bestehenden Indirekteinleitungen i.S. von Ziff. (1) sind der Stadt binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anordnung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die nach Ziff. (2), a), b) und i) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung bzw. Fäkalienschlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflicht erforderlich sind.
- (5) Die Kosten für die notwendigen Untersuchungen des Abwassers gemäß Absatz (1) sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen. Die Höhe ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Püttlingen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- DIN-Vorschrift 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN-Vorschrift 1997 - Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen
- DIN-Vorschrift 1999 - Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl
- DIN-Vorschrift 4040 - Fettabscheider
- DIN-Vorschrift 4033 - Entwässerungskanäle und Leitungen
- DIN-Vorschrift 4261 - Kleinkläranlagen
- Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (ATV-Arbeitsblatt A 115).
- Richtlinien für die Herstellung von Entwässerungskanälen und -leitungen (ATV-Arbeitsblatt A 139)

§ 22 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwG) vom 05.07.1970 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen in Kraft.

Püttlingen, den 20. Juni 2000

Der Bürgermeister
der Stadt Püttlingen

Müller